

Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht

Herbst-/Wintersemester 2019/20

Arbeitsgemeinschaft 13

Inhalt: Gleichheitsgrundrechte, grundrechtliche Teilhabeansprüche

Fall 1: Transsexuellengesetz

Die 22 Jahre alte Anna (A) wurde biologisch als Mädchen geboren, fühlt sich jedoch dem männlichen Geschlecht zugehörig. Auch wenn sie das in ihrem Auftreten, insbesondere in ihrer Kleidung, klar zum Ausdruck bringt, bereitet ihr der weibliche Vorname doch erhebliches Unbehagen und Schwierigkeiten im Umgang mit anderen Menschen. Aus diesem Grund möchte A ihren Vornamen ändern lassen. Das Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG) vom 10. September 1980 sieht hierfür zwei Möglichkeiten vor. Bei der sogenannten großen Lösung wird vom zuständigen Amtsgericht die Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht auf Antrag rechtsverbindlich festgestellt. Voraussetzung dafür ist, dass die antragstellende Person dauerhaft fortpflanzungsunfähig ist und ein die äußeren Geschlechtsmerkmale verändernder operativer Eingriff vorgenommen wurde. Eine Altersgrenze ist für dieses Verfahren nicht vorgesehen. Bei der sogenannten kleinen Lösung werden hingegen – ohne Änderung der Geschlechtszugehörigkeit – lediglich die Vornamen eines Transsexuellen geändert. Diese Möglichkeit ist in § 1 TSG geregelt. Voraussetzung für eine Namensänderung ist insbesondere, dass der Antragsteller mindestens fünfundzwanzig Jahre ist.

Das zuständige Amtsgericht lehnt einen Antrag der A auf Änderung ihres Vornamens nach § 1 TSG unter Hinweis auf ihr Alter ab. A fühlt sich im Vergleich zu den mehr als 25 Jahre alten Personen ungleich behandelt. Zwar räumt A ein, dass dem Gesetzgeber eine gewisse Einschätzungsprärogative bei seinen Regelungen zustehen müsse. Sie findet jedoch, dass weder medizinische noch psychologische Gründe für die gewählte Altersgrenze sprechen. Zudem sei es nicht einzusehen, dass die wesentlich schwerer wiegende sog. große Lösung keine Altersgrenze vorsehe.

Verstößt § 1 TSG gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG)?

Fall 2: Das Mädchen im Knabenchor

Die neun Jahre alte J ist eine begeisterte Sängerin. Schon seit frühester Kindheit singt sie in verschiedenen Chören und erhält individuellen Gesangsunterricht. Ihr großer Traum ist es, in den Mannheimer Staats- und Domchor aufgenommen zu werden – bekanntlich einen der renommiertesten Chöre Deutschlands, der regelmäßig ausverkaufte Konzerte gibt und weltweit auftritt. Auch die Tatsache, dass es sich um einen Knabenchor handelt, schreckt die J nicht von einer Bewerbung ab. Sie ist der Meinung, dass ihr Geschlecht keine Rolle spielen könne, schließlich gebe es auch Countertenöre, also männliche Sänger, die in Frauentonlagen singen. Auch für Mädchen gebe es ein Recht auf Teilhabe an staatlichen Leistungen zur gesanglichen Ausbildung. Beim Vorsingen fällt die J aber durch. Der Leiter des Chores, Albert Cappelli (C), sagt zur Begründung, dass zwischen Mädchen- und Jungenstimmen anatomische Unterschiede bestünden, die zu „differenzierten Chorklangräumen“ führten. Grundsätzlich sei es zwar möglich, dass eine Mädchenstimme dem angestrebten „Klangraum“ eines Knabenchores entsprechen könne, aufgrund anatomischer Unterschiede und zeitlich verschobener körperlicher Entwicklungsprozesse sei dies aber in der Regel „nur mit Gewalt“ erreichbar. Der Mannheimer Staats- und Domchor sei in erster Linie keine Ausbildungsstätte, sondern ein Kunstensemble, das sich als solches auf die Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Var. 1 GG berufen könnte. Deshalb obliege ihm als Leiter die letztendliche Entscheidung über die Aufnahme neuer Sänger.

Wurde J in ihren Grundrechten verletzt?

Gehen Sie bei der Begutachtung davon aus, dass die von C vorgetragene Begründung für die Nichtberücksichtigung der J in tatsächlicher Hinsicht zutreffend ist.

Fall 3: Numerus Clausus

B träumt sein Leben lang von einem Dasein als „Gott in Weiß“. Leider konnte er aufgrund seiner schlechten Abiturnote und der das Angebot an Studienplätzen übersteigenden Nachfrage bisher noch keinen Studienplatz im Fach Humanmedizin an der Universität Heidelberg ergattern. Dabei hält sich B trotz des schlechten Abiturs für einen besonders qualifizierter Bewerber, verfüge er doch nicht nur über eine Vorausbildung als Medizinischer Fachangestellter,

sondern habe auch den Test für Medizinische Studiengänge (umgangssprachlich als „Mediziner-test“ bekannt) als Jahrgangsbester in Baden-Württemberg absolviert.

Seiner Ansicht nach ergibt sich der Zulassungsanspruch schon aus der in Art. 12 Abs. 1 GG normierten Berufsfreiheit, weil er ohne einen Studienplatz im gewünschten Fach seinen Beruf nicht frei wählen könne. Außerdem seien – was zutrifft – in der Vergangenheit auch Bewerber zum Medizinstudium zugelassen worden, die die verlangte Abiturnote ebenfalls nicht vorweisen konnten. Sofern der Staat anderen Menschen bereits eine Leistung gewähre, könne unter Hinweis auf Art. 3 Abs. 1 GG – die Vergleichbarkeit unterstellt – die Gewährung ebendieser Leistung verlangt werden. Außerdem rügt er, dass in der Universitätszulassungsverordnung Kriterien wie eine Vorausbildung oder andere besondere Qualifikationen nicht berücksichtigt werden, sondern allein auf die Abiturnote abgestellt wird.

Nach § 3 der Universitätszulassungsverordnung (UZVO) erfolgt die Zuteilung der Studienplätze im Studienfach Humanmedizin an der Universität Heidelberg folgendermaßen:

Die den Bewerbern zur Verfügung stehenden Studienplätze sind grundsätzlich zu 60 Prozent nach Leistungsgesichtspunkten, und zwar grundsätzlich nach der Durchschnittsnote des Abiturzeugnisses, und zu 40 Prozent nach dem Jahrgangsprinzip zu vergeben; ein für jedes Semester festzusetzender Teil der Plätze kann für außerordentliche Härtefälle vorbehalten bleiben.

Hat B einen grundrechtlichen Anspruch auf Zulassung zum Studiengang Humanmedizin an der Universität Heidelberg?

Lesehinweise:

Zur Vorbereitung auf die Arbeitsgemeinschaft:

T. Kingreen/R. Poscher, Grundrechte Staatsrecht II, 35. Aufl. 2019, § 11, Rn. 481–564; BVerfG, Urt. v. 26.1.1993 – Az. 1 BvL 38/92 u.a., BVerfGE 88, 87–103 (Transsexuelle II); VG Berlin, Urt. v. 16.08.2019 – 3 K 113.19.

Zur Vertiefung:

P. Kirchhof, Allgemeiner Gleichheitssatz, in: J. Isensee/ P. Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band VIII, 3. Aufl. 2010, § 181; BVerfG, Urt. v. 18.7.1972 – Az. 1 BvL 32/70, 1 BvL 25/71, BVerfGE 33, 303 (Numerus Clausus); BVerfG, Beschl. v. 26.1.1993 – Az. 1 BvL 38/92, BVerfGE 88, 87-103 (zu Verfassungswidrigkeit der Altersgrenze in § 1 TSG); Urt. v. 19.12.2017 – Az. 1 BvL 3/14, BVerfGE 147, 253–364 (Numerus Clausus II); Urt. v. 28.1.1992 – Az. 1 BvR 1025/82 u.a., BVerfGE 85, 191 – 214 (Nachtarbeitsverbot).

Aus der Fallbearbeitung: K.-A. Schwarz, Grundfälle zu Art. 3 GG, JuS 2009, S. 315–319 und S. 417–421; W. Höfling, Fälle zu den Grundrechten, 2. Aufl. 2014, Fall 6, S. 55–65.